

Allgemeine Einkaufsbedingungen der UNIMATIC Druckluft- und Flüssigkeitstechnik G.m.b.H.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „**AEB**“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen (Lieferung und Leistung an uns) mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „**Verkäufer**“ genannt) von denen wir Leistungen, Waren oder Rechte beziehen. Diese AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „**Ware**“ genannt), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft hat (§§ 433, 650 BGB). Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers einschließlich der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSP) in der jeweils geltenden Fassung werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.

1.5. Rechtserhebliche, Erklärungen und Anzeigen, die der Verkäufer nach Vertragsschluss uns gegenüber abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellungen

2.1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit gleichlautender Auftragsbestätigung des Verkäufers in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer uns zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2. Soweit in einer Auftragsbestätigung des Verkäufers von der Liefermenge gemäß unserer Bestellung abgewichen wird, stellt dies ein neues Angebot des Verkäufers dar, welches für eine verbindliche Bestellung der Annahme durch uns bedarf.

2.3. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Verkäufer uns diese nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Erhalt der Bestellung unverändert bestätigt. Der Verkäufer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 12 Werktagen zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

3.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. anderweitig vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Soweit die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie vier Wochen ab Vertragsschluss. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat uns der Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3.2. Liefert oder leistet der Verkäufer nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte, insbesondere auf Rücktritt und Schaden-

ersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung der Ziffer 3.3 dieser AEB bleibt unberührt. Die uns durch den Verzug des Verkäufers, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

3.3. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes pro Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

4.2. Die vereinbarten Preise verstehen sich verpackt und entladen und sind unveränderliche Festpreise. Kostenvoranschläge des Verkäufers sind, soweit diese schriftlich oder in Textform vorliegen, nach unserer Annahme verbindlich. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließen die vereinbarten Preise sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Verkäufer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (z.B. Verpackung, Transportkosten, einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherungskosten) sowie alle Nebenkosten (z.B. Montage, Einbau) ein.

4.3. Sollte in unserer Bestellung kein Preis genannt werden, so muss der Verkäufer den Preis in seiner Auftragsbestätigung angeben. In diesem Fall wird für einen Zeitraum von zwei Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu unseren Gunsten ein Rücktrittsrecht vereinbart.

4.4. Der Anspruch des Verkäufers auf das Entgelt wird 30 Tage nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) und Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung des Verkäufers zur Zahlung fällig. Erfolgt unsere Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung und vollständiger Lieferung und Leistung gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Brutto-Rechnungsbetrag, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.5. Rechnungen sind uns per E-Mail oder mit separater Post einzureichen; sie müssen unsere Bestellnummer und die Lieferscheinnummer und die gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen, insbesondere steuerlichen, Vorschriften notwendigen Pflichtangaben angeben.

4.6. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Solange uns noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung zustehen, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.8. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Abwicklung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

5.1. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte, wie zum Beispiel durch Subunternehmer, erbringen zu lassen, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zum Beispiel Verkauf vorrätiger Ware).

5.2. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

5.3. Die Lieferung erfolgt — soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wurde innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Norderstedt, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

5.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

5.5. Der Verkäufer hat die für uns günstigste und die dem Warenwert angepasste Versandart zu wählen. Bei Einschaltung von Dritten (Spediteuren, etc.) durch den Verkäufer ist vom Verkäufer die Einhaltung unserer Vorgaben und der Vereinbarungen mit dem Verkäufer sicherzustellen.

5.6. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackungen hat der Verkäufer die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Verkäufers. Soweit wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden erklären, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

5.7. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

5.8. Erbringt der Verkäufer Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, ist der Verkäufer zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

5.9. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Übergabe bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

5.10. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges geltend die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (wie z.B. Materialbeistellung) eine bestimmte Kalenderzeit oder eine nach dem Kalender berechenbare Zeit vereinbart ist. Wenn wir in Annahmeverzug geraten, kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen, § 304 BGB. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet haben und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5.11. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Ein vom Verkäufer gegebenenfalls im Einzelfall wirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt gilt nur für die gelieferte Ware und nur bis zur deren Bezahlung. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte, weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung gerichtete verlängerte Eigentumsvorbehalt.

6. Sicherheit, Umweltschutz

6.1. Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers müssen den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger einschlägiger Exportbestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, sowie den neusten technischen Richtlinien, wie z.B. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

6.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine zu liefernden Waren zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Verkäufer anzugeben. Falls zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in deutscher Sprache) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns vom Verkäufer umgehend schriftlich mitzuteilen.

6.3. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Verkäufer allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

7. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

7.1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der Europäischen Union angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Verkäufers anzugeben.

7.2. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Rahmen der geltenden Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001, auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

7.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich mit Übersendung seiner Auftragsbestätigung zu unterrichten.

8. Mangelhafte Lieferung, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

8.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware, einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder Installation, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung, und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die Folgenden Ergänzungen.

8.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung, Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

8.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 8.2 dieser AEB oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

8.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme für Lieferungen oder Leistungen vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung, bzw. bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferung, abgesendet wird.

8.5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Material-, Transport- und Wegekosten einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten) trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; wir haften insoweit jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

8.6. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 8.4. dieser AEB gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den

Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (wegen besonderer Dringlichkeit aufgrund Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist dann unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

8.7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9. Lieferantenregress

9.1. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch, einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 Satz 2 und 475 Abs. 4 BGB, anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darstellung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und erfolgt auch keine einvernehmliche Lösung, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen unserer Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau oder Installation mit einem anderen Produkt verbunden oder weiterverarbeitet wurde.

10. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Schutzrechte

10.1. Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel, Produktbeschreibungen usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben; insoweit ist der Verkäufer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Verkäufer darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung unserer Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung unserer Bestellung zwingend erforderlich ist.

10.2. Erstellt der Verkäufer für uns die in dieser Ziffer 10.1. Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt diese Ziffer 10.1. entsprechend, wobei wir mit der Erstellung unserem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer werden. Der Verkäufer verwahrt diese Gegenstände für uns unentgeltlich; wir können jederzeit die Rechte des Verkäufers in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.

10.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und gewöhnlichen Verschleiß zu beheben. Beauftragt der Verkäufer zur Ausführung unserer Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt der Verkäufer uns seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

10.4. Soweit gelieferte Waren nicht nach unseren Vorlagen erstellt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch die von ihm gelieferten Waren keine gewerblichen Schutzrechte Dritter, die innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union bestehen, verletzt werden.

11. Beistellung von sonstigen Gegenständen

11.1. Von uns dem Verkäufer beigestellte sonstige Gegenstände bleiben unser Eigentum und sind vom Verkäufer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Sie dürfen nur

zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen an beigestellten Gegenständen sind vom Verkäufer zu ersetzen. Nach Ersatz eines beigestellten Gegenstandes übereignet der Verkäufer den Gegenstand an uns, wobei wir die Übereignung hiermit annehmen.

11.2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen.

12. Vertraulichkeit

12.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die unsere Preiskalkulationen, Berechnungen, Abbildungen, Pläne, Konstruktionszeichnungen und Produktbeschreibungen betreffen, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Gesonderte Vereinbarungen zur Vertraulichkeit und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

12.2. Die Herstellung für Dritte, die Schaufstellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

13. Verjährung

13.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB unberührt bleibt.

13.3. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährung, noch gegen uns geltend machen kann.

13.4. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten, im gesetzlichen Umfang, für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

14. Produkthaftung

14.1. Der Verkäufer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

14.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

14.3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und sonstige Regelungen

15.1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wir-

kungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

15.2. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Norderstedt. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Februar 2022